



# Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Stuttgart-N. 8. 7. 36  
Kriegsbergstraße 30 II, Ruf 25512

An alle reichsdeutschen Sektionen des  
D. u. Oe. Alpenvereins.

Nr. 8.

Wir bitten nachzutragen : das Rundschreiben vom  
8.VI. 1936 in dieser Sache ist mit Nr. 6, das zweite  
Rundschreiben vom gleichen Tag ( betr. reichsdeutscher  
Sektionentag ) mit Nr. 7 zu bezeichnen.

Betr. Einheitssatzung, Rundschreiben Nr. 6 vom 8.VI.1936.

zu § 1. Der Gesamtverein besteht gemäss § 3 seiner Satzung  
aus " Sektionen ". Solange dies nicht durch Aende-  
rung der Gesamtvereinsatzung abgeschafft ist, müs-  
sen wir bitten, es bei der Bezeichnung " Sektion "  
zu belassen.

Eine Aenderung der Gesamtvereinsatzung kommt dzt.  
nicht in Frage.

zu § 6. Es werden Vordrucke verwendet, die einen § 6 a mit  
Bestimmungen betr. Beitrags- und Austrittsverpflich-  
tungen usw. vorsehen. Der Sportbeauftragte für Bayern  
in München hat die Genehmigung dieser Satzung ver-  
weigert. Wir müssen daher empfehlen, die Bezeichnung  
§ 6 a nicht anzuwenden und ( was lt. Reichssportblatt  
Nr. 3/1935 zulässig ist) allfällige Ergänzungen des § 6

in Form und Inhalt gemäss dem Vorschlag des Verwaltungsausschusses ( vgl. Rundschreiben Nr. 6 ) unterzubringen oder sie in die " Geschäftsordnung " einzubauen.

zu § 14. Die gleiche sportamtliche Stelle hat in Uebereinstimmung mit unserer Auffassung jede Ergänzung des § 14 für unzulässig erklärt. Vordrucke mit einem § 14 a oder dergl. sind daher nicht zu verwenden. Der § 14 darf nur in der vom Verwaltungsausschuss bekanntgegebenen Fassung in die Satzung aufgenommen werden. Weitere hier einschlägige Bestimmungen können in der Geschäftsordnung untergebracht werden.

§ 14 c muss heissen " Kassenprüfer " und nicht "Kassenführer ".

Der Falschdruck im amtlichen Vordruck wurde vom hiesigen Sportbeauftragten amtlich richtiggestellt.

Die neue Satzung ist dem Verwaltungsausschuss wenigstens in 2 Gleichstücken nebst einem Protokollauszug über die Versammlung, in der die Satzungsänderung beschlossen wurde, vorzulegen. Die Sektion erhält eine Ausfertigung, versehen mit dem Genehmigungsvermerk, als bald zurück.

Mit alpinem Gruss

Verwaltungsausschuss  
des  
Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins.